

Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Köthen und der Ortschaft Baasdorf § 11 Abs. 1 vom 25.11.2003 hat der Stadt Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf

Dorfgemeinschaftshaus, Rosa-Luxemburg-Straße 2,
06369 Köthen (Anhalt) OT Baasdorf

werden über den Widmungsbereich hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die private Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungsanspruch

1) Einwohnern der Ortschaft sowie den ansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen steht im Rahmen dieser Satzung ein Benutzungsrecht auf Überlassung der Räumlichkeiten zu, soweit diese nicht anderweitig vergeben sind.

2) Einwohner anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässiger Personenvereinigungen und juristischer Personen können diese Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf zur Benutzung überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf private Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ Benutzungsgenehmigung und Benutzungsverhältnis

1) Voraussetzung für die Benutzung der Räumlichkeiten ist die vorherige schriftliche Genehmigung in Form einer Nutzungsvereinbarung (siehe Anlage)

Diese ist vom Benutzer schriftlich beim Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) für die Ortschaft Baasdorf mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu beantragen.

Der Antrag hat Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift) zum Zweck und Zeitraum der Benutzung sowie zur voraussichtlichen Zahl der teilnehmenden Personen zu beinhalten.

2) Über die Benutzungsgenehmigung entscheidet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das Hauptamt der Stadt Köthen (Anhalt). Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Zeitraum der Benutzung.

Bei Veränderung des Zweckes oder Zeitraumes der Benutzung ist die Benutzungsgenehmigung erneut gemäß § 2 zu beantragen.

3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

4) Die Benutzung ist einzuschränken oder abzulehnen, wenn insbesondere

a) gesetzlich Bestimmungen entgegenstehen

b) durch die private Benutzung die Tätigkeiten des Ortschaftsrates beeinträchtigt werden.

Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:

a) die Angaben im Benutzungsantrag zur Person oder zum Zweck der Benutzung nicht oder nicht mehr zutreffen

b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Ablehnung führen

c) der Benutzer gegen die Benutzungssatzung verstößt

d) die mit der Benutzungsgenehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Benutzungszeiten

1) Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich von montags bis donnerstags im Zeitraum 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und von freitags bis sonntags im Zeitraum zwischen 7.00 und 1.00 Uhr zur Benutzung überlassen.

2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sind im Antrag auf die Genehmigung (§ 3 Abs. 2) darzustellen.

3) Zum Schutze der Anwohner dürfen ab 22.00 Uhr Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergaben sowie Musikinstrumente aller Art nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der genutzten Räumlichkeiten nicht störend wirken.

§ 5 Benutzungsumfang

1) Die Überlassung der Räumlichkeiten schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeiten der Toiletten und die in der dazu abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung aufgezeigten Räume, sowie das darin befindliche Inventar ein.

2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates bzw. deren Beauftragten wahrgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

- 3) Die Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert.
- 4) Eine Nutzung des Inventars außerhalb der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- 5) Kosten, die für die Durchführung der Veranstaltung durch „Dritte“ erhoben werden sind vom Nutzer zu zahlen.

§ 6 Benutzungsentgelte

1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten einschl. der Einrichtungsgegenstände wird eine Gebühr nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung erhoben. Die Benutzung ist erst nach vorheriger Zahlung der Nutzungsgebühr zulässig. Der Nachweis für den Zahlungseingang ist bei der Schlüsselübergabe dem beauftragten Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) vorzulegen. Liegt der Zahlungsnachweis zu diesem Zeitpunkt vor, erfolgt keine Schlüsselübergabe.

§ 7 Pflichten des Benutzers

1) Dem Benutzer und seinen Gästen ist es untersagt, Räume außerhalb der in der Nutzungsvereinbarung bestätigten Räume zu betreten.

a) Der Benutzer ist verpflichtet die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie die vorhandenen Ausstattungsgegenstände sorgsam zu behandeln.

b) Der Benutzer ist verpflichtet nach Beendigung der Nutzungszeit und Endreinigung vorzunehmen.

c) Nach Beendigung der Nutzung wird eine Abnahme der Räume und Ausstattungsgegenstände mit dem von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragten Mitarbeiter durchgeführt.
Über die Abnahme wird vom beauftragten Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) ein Protokoll gefertigt.

d) Der Benutzer hat die Vorschriften über Ruhe und Ordnung gemäß § 5 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Köthen (Anhalt) einzuhalten.

e) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung im Objekt anwesend sein.

§ 8 Haftung des Benutzers

1) Der Benutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) auf Schadensersatz für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Räumlichkeiten, dem Mobiliar und dem weiteren Inventar.

Der Benutzer haftet für sein eigenes Verschulden, sowie für ein schuldhaftes Handeln seiner Gäste.

2) Der Benutzer stellt die Stadt Köthen (Anhalt) von allen Ansprüchen Dritter gegen die Stadt Köthen (Anhalt) frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.

3) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 05.03.2007

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister